




Wegleitung zum Führerausweis der Kategorie

Stand 23.09.2005

|  | Fahrzeugart | Mindestalter |
|--|--|--------------|
| | Arbeitsmotorfahrzeuge, Traktoren, Motorkarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h. | 16 Jahre |
| übrige Fahrzeuge, d.h. auf 45 km/h beschränkte Personenwagen, Lastwagen, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge. | 18 Jahre | |

Mit diesen Hinweisen möchten wir Ihre Fragen beantworten, die sich beim Erwerb des Führerausweises der Kategorie F beschränkt ergeben.

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung der Prüfungen und die Erteilung des Lernfahr- oder Führerausweises ist der Wohnsitzkanton. Auf schriftliches Gesuch hin erteilen wir Ihnen die Bewilligung zum Ablegen der Prüfung in einem anderen Kanton, wenn sich beispielsweise Ihr Arbeits- oder Ausbildungsplatz ausserhalb des Kantons Zug befindet.

Prüfungsfolge

| |
|---|
| Kat. F = höchstens 45 km/h |
| Mindestalter 16 Jahre oder 18 Jahre (siehe Titel) |
| Sehtest |
| Theorieprüfung |
| Lernfahrausweis |
| Praktische Führerprüfung |

Sehtest

Vor der Einreichung eines Gesuches um die Erteilung eines Lernfahrausweises muss der Gesuchsteller sein Sehvermögen bei einem Arzt oder einem anerkannten Optiker (Adr. s. Rückseite des Gesuchformulars) summarisch prüfen lassen. Das Ergebnis wird direkt auf dem Gesuchsformular eingetragen. Der Sehtest darf nicht mehr als 24 Monate zurückliegen.

Einreichung des Gesuchs

Das Formular kann auf der Einwohnerkontrolle, im Internet oder bei uns bezogen werden. Gesuche werden höchstens 2 Monate vor Erreichen des Mindestalters entgegen genommen. Der Gesuchsteller muss persönlich vorsprechen und zusätzlich einen gültigen Identitätsnachweis mit Foto vorlegen. Das Gesuch ist vollständig ausgefüllt zusammen mit einer neueren farbigen Passfoto (Format 35x45 mm) der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde abzugeben. Diese leitet das Gesuch dem Strassenverkehrsamt weiter.

Theoretische Führerprüfung

Die Theorieprüfung wird am Computer abgenommen. Es stehen die Sprachen - deutsch, französisch und italienisch zur Verfügung. Die Prüfung umfasst 40 Fragen zur allgemeinen Verkehrstheorie. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 36 Fragen richtig beantwortet sind. Sie kann höchstens 1 Monat vor Erreichen des Mindestalters absolviert werden. Eine bestandene Theorieprüfung gilt für 2 Jahre. Nach bestandener Theorieprüfung wird der Lernfahrausweis ausgestellt. Als Übungsgrundlage zur theoretischen Führerprüfung steht der Fragenkatalog "Kategorien F/G" zur Verfügung.

Lernfahrausweis

Der Lernfahrausweis wird erst nach bestandener Theorieprüfung abgegeben.

Fortsetzung siehe Rückseite



Öffnungszeiten Montag bis Freitag:
07.30 - 11.45 h
13.00 - 16.30 h

Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen
T 041 728 47 11, F 041 728 47 27
www.zg.ch/strassenverkehrsamt

Gültigkeit des Lernfahrausweises

Sie beträgt 12 Monate.

Die Gültigkeit des Lernfahrausweises erlischt, wenn die Führerprüfung drei Mal in Folge nicht bestanden wurde und die Zulassungsbehörde auf Grund eines Tests die Fahreignung des/der Bewerbenden verneint. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann in der Regel ein zweiter Lernfahrausweis für die gleiche Kategorie (mit neuem Gesuchsformular usw.) beantragt werden.

Wer die Voraussetzungen für die Erteilung eines zweiten Lernfahrausweises nicht erfüllt oder während dessen Gültigkeit die Prüfung nicht besteht, dem wird die Erteilung eines weiteren Lernfahrausweises auf unbestimmte Zeit verweigert.

Lernfahrten

Der Lernfahrausweis berechtigt zu Lernfahrten ohne Begleitperson. Mitfahrer müssen im Besitz des entsprechenden Führerausweises sein.

Die blaue Tafel mit weissem "L" ist auf allen Lernfahrten anzubringen.

Prüfungsanmeldung

Legen Sie Wert auf eine gründliche Ausbildung. Hauptziel soll nicht das möglichst rasche Ablegen der Führerprüfung sein, sondern die Fähigkeit das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrssituationen sicher zu führen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich bei einer Fahrschule ausbilden zu lassen.

Mit dem Anmeldetalon und der Bestätigung des Verkehrskunde-Unterrichts der Fahrschule können Sie sich zur praktischen Prüfung anmelden. Sie erhalten anschließend die Einladung mit dem Prüfungstermin. Zwischen Anmeldung und Prüfungstermin liegen in der Regel drei bis vier Wochen.

Praktische Führerprüfung

An der Prüfung ist ein Motorfahrzeug mit max. 45 km/h und min. 30 km/h zu verwenden. Das Prüfungsfahrzeug muss auf min. 2 Sitzplätze eingelöst sein.

Anlässlich der Prüfung sind Lernfahrausweis, wenn vorhanden der Führerausweis und der Fahrzeugausweis vorzuweisen.

Die Prüfung dauert maximal 45 Minuten inklusive Beurteilungsgespräch.

Bei sehr schlechten Strassen- und/oder Sichtverhältnissen werden die festgesetzten Prüfungen nicht durchgeführt. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK)

Den Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) erhalten Sie nach bestandener Führerprüfung per Post zugestellt.

Informationen

Für weitere Auskünfte und Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Kundenberaterinnen und Kundenberater des Bereichs Zulassung.

Telefon: 041 728 47 11

Fax: 041 728 47 27

Internet

Homepage: www.zg.ch/strassenverkehrsamt

Mailadresse: info.stva@zg.ch

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und gute Fahrt!